

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 16

Neuteich, den 23. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Politische Ausschreitungen.

Angesichts der zunehmenden Verrohung des politischen Kampfes habe ich die Polizeivollzugsbeamten angewiesen, politischen Ausschreitungen mit den gesetzlich zulässigen Mitteln ohne Rücksicht auf die Person des Täters mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Gegen das politische Rowdytum wird energisch durchgegriffen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Pol
Landrat.

Nr. 2.

Umzüge unter freiem Himmel!

Wie die Versammlungen unter freiem Himmel, sind auch die Umzüge anmeldepflichtig und können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Berührt ein Umzug mehrere Ortspolizeibezirke, so ist derselbe bei sämtlichen in Frage kommenden Ortspolizeibehörden anzumelden. Um aufgetretene Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß es gleichgültig ist, ob die Fortbewegung des Umzuges im Gehen oder Fahren besteht und ob hierzu Wagen, Lastkraftwagen, Fahrräder oder Schiffe benutzt werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, Landjäger- und Schutzpolizeibeamten Vorstehendes zu beachten und vorkommendenfalls Umzüge, die nicht angemeldet sind, aufzulösen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Polizeilicher Schutz von Versammlungen!

Wiederholt habe ich wahrgenommen, daß die Veranstalter öffentlicher Versammlungen polizeilichen Schutz so verspätet nachsuchen, daß es überhaupt nicht mehr möglich ist, dieses zu gewähren. Es kann deshalb den Veranstaltern, die eine Störung der geplanten Versammlung besorgen, nur geraten werden, sich rechtzeitig mit den zuständigen Polizeiorganen wegen des zu gewährenden polizeilichen Schutzes der Versammlung in Verbindung zu setzen. Zweckmäßig erfolgt dieses mindestens 24 Stunden vorher.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Einrichtung eines eigenen bewaffneten Saalschutzes gegen Artikel 84 der Danziger Verfassung verstößt. Versammlungen, die sich eines solchen bewaffneten Saalschutzes bedienen, sind nicht als friedliche im Sinne der Verfassung anzusehen. Sie können vielmehr gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes in Verbindung mit § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts verboten, gegebenenfalls während des Verlaufs aufgelöst werden. Bewaffnete Versammlungsteilnehmer machen sich nach § 19 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 strafbar. Der Besitz eines Waffenscheins berechtigt nicht zur Führung von Waffen in Versammlungen und Umzügen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verkehr mit Waffen!

Da die Gesuche auf Erteilung von Waffenscheinen ständig zunehmen, weise ich erneut auf die im Kreisblatt Nr. 11 vom 13. 3. 1930 veröffentlichte Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen vom 25. 7. 1927 und die dazu gegebenen Erläuterungen hin. Hiernach kommt die Erteilung eines Waffenscheines nur in Ausnahmefällen aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Betracht. In den meisten Fällen wird die Erteilung eines Waffenscheines genügen.

Ich ersuche, dieses bei den Anträgen auf Erteilung von Waffenscheinen zu beachten.

Tiegenhof, den 18. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr und Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch den Senat aufgehoben und ersetzt worden sind,

a) die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 (Kreisblatt Nr. 38) durch die neue Polizeiverordnung vom 5. 3. 1931 (Staatsanzeiger Nr. 30),

b) die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 26. 3. 1929 (Staatsanzeiger Teil I Nr. 28) durch die Verordnung vom 7. 3. 1931 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil I Nr. 21).

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Wohnungs- und Mieteinigungsamt.

Wiederholte Beschwerden geben Veranlassung auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnungswirtschaft hinzuweisen. Dieselben sind enthalten im Kreisblatt Nr. 29 für 1920. Die wichtigsten Bestimmungen der veröffentlichten Satzungen und Anordnungen sind kurz folgende:

1. Jeder Abschluß eines Mietvertrages ist dem Kreiswohnungsamt binnen einer Woche unter Angabe des Mieters, der Mieträume sowie des bisherigen und neuen Mietzinses anzuzeigen. Das Wohnungsamt hat das Recht, bei übermäßiger Forderung eine Herabsetzung des Mietzinses herbeizuführen.

2. Vermieter können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen.

Der Abbruch von Gebäuden und die Benutzung von früheren Wohnräumen zu anderen Zwecken ist ohne vorherige Zustimmung des Kreiswohnungsamtes untersagt.

4. Unbenutzte Wohnungen usw. müssen unverzüglich dem Kreiswohnungsamt angezeigt werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Anordnung des Senats vom 30. 1. 1931 (siehe Kreisblatt Nr. 7) nicht außer Kraft getreten, sondern bestehen nach wie vor. Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß bei Kün-

digung jeder Wohnung (auch Werk- bzw. Dienstwohnung) die Genehmigung des Mieteinigungsamtes erforderlich ist.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

**Der Kreisanschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreiswohnungsamt.**

Nr. 7.

Beseitigung von Ackerdisteln.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfängern, Grenzen, Rainen, Triften, Wege- und Waldrändern, Gräben, Deich-, Bahn- und Chaussee-Böschungen sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Gef. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung
von Lieres.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten ersuche ich, auf ihren Streifen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Kreistagwahl.

Gemäß § 26 der Wahlordnung gebe ich hiermit bekannt, daß zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Kreistagwahl am 17. Mai d. Js. nachstehende Personen als Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses berufen worden sind.

I. als Beisitzer.

1. Angestellter Wilhelm Henkel-Tiegenhof,
2. Lehrer Cornelius Hochdörfer-Tiegenhof,
3. Postsekretär Franz Vogt-Tiegenhof,
4. Gutsbesitzer David van Niesen-Rosenort.

II. als Stellvertreter:

- Zu 1: Arbeiter Paul Krommer-Tiegenhof,
zu 2: Uhrmachermeister Gertler-Tiegenhof,
zu 3: Kaufmann Heinrich Freimann-Tiegenhof,
zu 4: Landwirt Hans Enß-Tiege.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Wahlbezirk
Kreis Gr. Werder.

Nr. 9.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich bis zum 10. 5. d. Js. um Äußerung, ob und gegebenenfalls welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Krähenvertilgung.

Am 20. 4., 29. 4. und 11. 5. 1931 werden in einzelnen Jagdbezirken vergiftete Eier für die Krähenvertilgung ausgelegt. Dieselben sind gekennzeichnet: „Phosphor-Eier + Gift“.

Jagdschutzverein Danzig G. B.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die eingehenden Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Auslegung des Giftes gemäß § 1 der Polizeiverordnung über das Auslegen vergifteter Gegenstände vom 29. 3. 1911 (Amtsbl. S. 118) weitgehendst zu genehmigen.

Die Ortsbehörden haben für die ortsübliche Bekanntgabe vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 11. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 11.

Kiebitzeier.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund der Verordnung vom 10. 3. 1925 (St. V. I S. 74) die Kiebitze in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 8. jeden Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher, hierauf zu achten und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 12.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Wirl-, Hasel- und Fasanenhähne wird für das Jahr 1931 auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 9. April 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barthhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 16. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Amtsbezirk Lesewitz.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Otto Dirksen in Gr. Lesewitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lesewitz auf eine weitere 6-jährige Amtsdauer ernannt.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 14.

Personalien.

Der Landwirt Cornelius Jansson in Tiege ist als Familienvater in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Tiege gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 15.

Untersuchungstermin für Wandergewerbe- pferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. 5. 1931, 9 Uhr, vor der Wohnung des Reg- und Vet.-Rats,

Simonsdorf: Montag, den 11. 5. 1931, 13.25 Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 29. 5. 1931, 13 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 16.

Berichtigung.

In dem in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 13. 4. 1931 (Kreisblatt Nr. 15) betr. Impfung aufgeführten Impfplan muß die bei der Impfstation Palschau mit der Gemeinde Palschau zusammen aufgeführte Ortschaft nicht Prangenau, sondern

„Bordenau“

heißen.

Tiegenhof, den 22. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 17.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Paul Epp in Herrenhagen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet gebildet, bestehend aus der

Gemeinde Herrenhagen.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständige Ortsbehörde ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 15. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 18.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Amtsvorstehers und Hofbesizers Emil Wiebe-Vindenau-Abbau

amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 15. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 19.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1.) Otto Nickel in Wernersdorf-Abbau,

2.) Otto Grundmann in Stuba,

3.) Gebr. Albrecht in Kl. Maudorf

Die zu 1) und 2) gebildeten Sperrbezirke werden hiermit aufgehoben.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet wegen des zu 3) aufgeführten Falles nicht statt. Dieses Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 15. April 1931.

Der Landrat.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. 20.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

1.) Gustav Peters = Biezkendorf,

2.) Franz Pauls = Platenhof,

3.) Eduard Claassen = Badekopp.

Die f. Zt. gebildeten Sperrbezirke werden zu 1) so gleich, zu 2) am 21. 4. und zu 3) am 23. 4. d. Jz. aufgehoben.

Tiegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fernsprechananschluß.

Das Katasteramt-Tiegenhof ist unter Nr. 5 an das Fernspreknetz Tiegenhof angeschlossen.

Wid.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1931/32 liegt in den Tagen vom 27. April bis 9. Mai d. Jz. im Geschäftszimmer des Deichamtes während der Dienststunden zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Der Deichhauptmann.

J. Döhning.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Pachtungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.

- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbecheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbecheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.